

Satzung

Tennisverein Visbek e.V.



I. Allgemeines

§ 1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennisverein Visbek e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Visbek.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg, Registerblatt VR 110085 eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - a) die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Vorstand (§ 11, Buchstabe c).
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4. Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Landessportbund Niedersachsen e.V.;
 - b) im Kreissportbund Vechta e.V.;
 - c) im Tennisverband Niedersächsischen Bremen e.V. (TNB);
 - d) in der TNB-Gliederung Tennisregion Oldenburger Münsterland.
2. Der Verein erkennt die Satzung, Ordnung und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs.1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1.

Soweit danach das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 5. Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters.
3. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein;
 - b) Tod;
 - c) Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) Ausschluss.
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des Vorstands zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

§ 8. Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragsstellung berechtigt.
3. Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer zwei Drittel Mehrheit.
5. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstands kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Die Klage vor einem ordentlichen Gericht bleibt hiervon unberührt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9. Beitragsleistung und Beitragspflichten

1. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze).

Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen, Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für außerordentliche Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.

§ 10. Ordnungsgewalt des Vereins

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnung sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten.

Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten.

2. Ziel ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins.

3. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Ordnungsgebühr bis zu 300 Euro
- d) Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Spielbetrieb
- e) Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen
- f) Enthebung aus dem Amt

Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Vorstand eingeleitet. Hält der Vorstand nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Person, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.

4. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet, die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
5. Gegen eine Entscheidung des Vorstands hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

IV. Die Organe des Vereins

§ 11. Vereinsorgane

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Der Vorstand nach § 26 BGB

§ 12. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt in Textform und auf der Homepage des Vereins sowie im Aushang des Clubhauses.

Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung ist in der Einladung enthalten.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 10 % der Mitglieder zu stellen. Die Voraussetzungen nach § 12 lfd. Nr. 2 gelten entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
7. Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt worden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, Gesamtvorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen.
9. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 13. Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

1. Entgegennehmen des Jahresberichtes des Gesamtvorstands;
2. Entlastung des Gesamtvorstands;
3. Genehmigung der Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr;
4. Genehmigung zur Änderung der Beiträge;
5. Genehmigung zur Erhebung einer Vereinsumlage;
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands;
7. Wahl der Kassenprüfer;
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
10. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen;
11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;

12. Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstands oder des Gesamtvorstands fallen.

§ 14. Gesamtvorstand

1. Den Gesamtvorstand des Vereins bilden:
 - a) Der 1. Vorsitzende - Geschäftsführung/Marketing -
 - b) Der stellvertretende Vorsitzende - Finanzen -
 - c) Der stellvertretende Vorsitzende - Sport -
 - d) Das Mitglied Erwachsenensport
 - e) Das Mitglied Jugendsport
 - f) Das Mitglied Jüngstensport
 - g) Das Mitglied Schultennis
 - h) Das Mitglied Herrengruppen
 - i) Das Mitglied Damengruppen
 - j) Das Mitglied Marketing/Sponsoring/Werbung
 - k) Das Mitglied Anlagen- und Hallenmanagement
 - l) Das Mitglied Vereinsleben und Veranstaltungen
 - m) Das Mitglied Arbeitsdienste
 - n) Das Mitglied Öffentlichkeitsarbeit/Schriftführung
 - o) Das Mitglied Abrechnung
 - p) Das Mitglied Verwaltung
2. Eine Personalunion der Vorstandsaufgaben von a) bis c) ist nicht zulässig. Einzelne Vorstandsaufgaben von d) bis p) können zusammengelegt werden. Hierfür ist eine Personalunion zulässig.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder zu a), d), f), h), j), l), n) und p) werden in geraden, die Mitglieder zu b), c), e), g), i), k), m) und o) in ungeraden Jahren gewählt. Die Aufgliederung sichert in jedem Fall die Funktionen des Gesamtvorstands.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung je eine Stimme.
6. Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden - Finanzen - oder vom stellvertretenden Vorsitzenden - Sport -, einberufen und geleitet.

7. Geschäftshandlungen der Einzelmitglieder d) bis p) des Gesamtvorstands sind beschränkt. Sie werden nicht zu besonderen Vertretern des Vereins bestellt. Rechtsgeschäfte dürfen nur mit der Vollmacht des Vorstands getätigt werden.
8. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15. Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Aufgaben sind:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen;
 - d) Rechenschaftsbericht, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie der Haushaltsplanung;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - f) Streichung von Mitgliedern aus der Vereinsliste;
 - g) Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) Durchführung der Jahresterminplanung;
 - i) Pflicht zur Dienstaufsicht;
 - j) Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse;
 - k) Registerliche Pflichten.

§ 16. Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden – Finanzen – und dem stellvertretenden Vorsitzenden – Sport – vertreten.
2. Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den Verein.
3. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Verein in Textform anzuzeigen.
4. Der Vorstand ist an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushalt gebunden. Rechtsgeschäfte über diese Vorgaben hinaus entscheidet der geschäftsführende Vorstand bis zu einer Höhe von 50.000,00 Euro nach § 16 Nr. 2. Darüber hinaus der Gesamtvorstand.

§ 17. Beschlüsse und Protokolle

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 18. Änderungen der Satzung

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 19. Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Ehrenordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Club- und Hallenordnung

§ 20. Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.

§ 21. Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung (Datenschutz)

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten der Mitglieder des Tennisverein Visbek e.V., d.h. Mitgliederdaten erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt.
2. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, und Nutzung ist für die Mitgliedschaft im Verein notwendig und bedarf der Vorlage einer ausdrücklichen Einwilligung.
3. Insbesondere werden durch den Verein folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt: Name und Vorname, Geschlecht, Nationalität, Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Bankverbindung, Email-Adresse, (Mobil)Telefonnummer, Mitgliedsnummer, sowie ID-Nummer, Leistungsklasse (LK), Punktspiel/Turniererergebnisse, Ranglistenposition, Fotos und Funktionen im Verein.
4. Zugang zu Mitgliederdaten erhalten nur Personen, die im Verein eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.

5. Als Mitglied des Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V. (TNB) und der TNB-Gliederung Tennisregion Oldenburger Münsterland ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an die vorgenannten Stellen: z.B. Name und Vorname, Geschlecht, Nationalität, Geburtsdatum, Email-Adresse, (Mobil-) Telefonnummer, sowie ID-Nummer, Leistungsklasse (LK), Punktspiel/Turniererergebnisse, Ranglistenposition, Fotos und Funktionen im Verein.
6. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Verbandszwecke dient vornehmlich der Berechnung der Ranglisten und Leistungsklassen sowie zur Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern, den Verbänden sowie dem Deutschen Tennis Bund (DTB).
7. Zugang zu Mitgliederdaten erhalten nur Personen, die im TNB eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.
8. Der TNB kann die zur Ermöglichung des Spielbetriebs erforderlichen Mitgliederdaten (insbes. Vorname, Name, Geschlecht, Geburtsjahr, Vereins-, Verbandszugehörigkeit, Mannschaft, Spiel- und Wettkampfergebnisse, Rangliste) in zentralen Tennis-Informationssystemen (z.B. mybig-point) einstellen und veröffentlichen. Solche Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BDSG von den Verbänden oder dem Deutschen Tennis Bund selbstständig oder in Kooperation sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.
9. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten ist dem TNB erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die betroffenen Mitglieder eingewilligt haben.
10. Der Tennisverein Visbek e.V. informiert die Medien über Sportereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Dabei können neben den genannten Daten auch Personen bezogene Daten (Namen, Vornamen, Jahrgang, Platzierungen und andere Spielergebnisse) veröffentlicht werden. Dies schließt die Veröffentlichung Ereignis bezogener Fotos und Bilder unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben ein.
11. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf:
 - Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.
12. Der Verein stellt sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben.
13. Beim Austritt eines Mitgliedes werden alle Vereinsdaten nach §16 (3) gelöscht. Steuerrelevante Daten werden nach den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Austrittsbestätigung durch den Verein aufbewahrt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22. Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende – Finanzen – als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Visbek, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23. Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.06.2018 in Visbek beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
4. Falls Satzungsänderungen zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt oder zur Eintragung in das Vereinsregister vom Amtsgericht verlangt werden, können diese vom Gesamtvorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Tennisverein Visbek e.V.
Am Tennisplatz
49429 Visbek

Der geschäftsführende Vorstand

Stand: 06.2018